

TAE KWON DO VEREIN „FALKENFIGHTER“ E.V.



Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Taekwondo-Verein „Falkenfighter“ e.V., abgekürzt "Falkenfighter Falkensee". Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Falkensee. Die Eintragung im Vereinsregister unter VR397 erfolgte bei dem zuständigen Amtsgericht.

§ 2 – Vereinszweck, Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und die sportliche Betreuung der Jugend.
2. Mittel zur Erreichung des Zwecks ist ein geregelter Übungsbetrieb, die Teilnahme an Sportfesten, Wettkämpfen, Schauerveranstaltungen, an Ausbildungslehrgängen sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen dieser Art und durch die Erteilung von Sportunterricht. Mitgliedschaft des ganzen Vereins oder einzelner Abteilungen in den notwendigen Verbänden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Eventuelle Vergütungen regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3: Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Bußen, die im Rahmen eines Straf- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt worden sind.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
3. In Sonderfällen können außerordentliche Beiträge und Umlagen erhoben werden.
 - 3.1 Außerordentliche Beiträge sind zweckgebunden und längstens auf die Dauer von zwei Jahren befristet.
 - 3.2 Umlagen sind einmalige Zahlungen für einen bestimmten Zweck. Sie werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4: Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf der Begründung. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, benötigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur am Ende eines Monats möglich; er muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Ehrenausschuss der Vorstand.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigte können durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Versammlung mitwirken.
2. die vom Verein genutzten Einrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Hausordnung zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und
2. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten.
3. Änderungen gegenüber dem Aufnahmeantrag sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit durch Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

TAE KWON DO VEREIN „FALKENFIGHTER“ E.V.



Seite – 2 -

§ 6: Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Themen der Mitgliederversammlung sind
 - 3.1 Bericht des Vorstandes und Aussprache
 - 3.2 Bericht der Kassenprüfer/innen
 - 3.3 Entlastung des Vorstandes
 - 3.4 Festsetzung der Beiträge, außerordentliche Beiträge und Umlagen
 - 3.5 Bestätigung der Beitragsordnung
 - 3.6 Festsetzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 3.7 Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - 3.8 Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses
 - 3.9 Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
 - 3.10 Genehmigung der Jugendordnung
 - 3.11 Bestätigung der Jugendvertreter/innen
 - 3.12 Bestätigung der Geschäftsordnung
 - 3.13 Investitionen außerhalb des Haushaltplanes
 - 3.14 Satzungsänderungen
 - 3.15 Änderung des Vereinszwecks
 - 3.16 Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung erfolgt turnusmäßig (mindestens einmal im Jahr) oder auf Wunsch von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen.
5. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung - außer im Falle Ziffer 3.15 und 3.16 – ist beschlussfähig.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nur zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung sich damit einverstanden erklären.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - außer im Falle der Ziff. 3.15 und 3.16 - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Über den Versammlungsverlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen mit den Stimmenverhältnissen im Protokoll enthalten sein.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB setzt sich zusammen aus:
der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der/dem Kassenwart/in.
2. Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
3. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
 - 3.1 Ausübung von Rechtsgeschäften nach §26 BGB,
 - 3.2 Erstellung der Geschäftsberichte für die Mitgliederversammlung,
 - 3.3 Erstellung des Haushaltsplans für die Mitgliederversammlung,
 - 3.4 Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - 3.5 Berufung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand,
 - 3.6 Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen,
 - 3.7 Aufgaben die den Verein oder einzelne Bereiche betreffen,
 - 3.8 Erstellung einer Beitrags-, Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

TAE KWON DO VEREIN „FALKENFIGHTER“ E.V.



Seite – 3 -

§ 9: Gremien

Als Gremien des Vereins gelten:

1. Jugendversammlung
2. Sportausschuss
3. Ehrenausschuss

Einzelheiten regelt die Geschäfts- bzw. Jugendordnung

§ 10: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einzuberufen ist, beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Oberlinhaus - Träger ist der Oberlinverein e.V., Potsdam und an den Weißen Ring e.V., Mainz.

Falkensee, den 25.06.2009